

9.4. Entsendung nach Luxemburg

Ein im Ausland niedergelassener Arbeitgeber kann seine Arbeitnehmer **vorübergehend entsenden**, damit sie **in Luxemburg** eine Arbeit im Rahmen einer zwischen dem Arbeitgeber und einem Unternehmen oder einem Kunden vereinbarten **Dienstleistung** oder **Warenlieferung** verrichten.

Im Falle einer Entsendung bleiben der ursprüngliche Arbeitsvertrag und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestehen. Der Arbeitnehmer ist weiterhin dem Sozialversicherungssystem des Staates, aus dem sein Arbeitsvertrag stammt, zugehörig. Ein Arbeitnehmer kann unter folgenden Bedingungen entsandt werden:

- die voraussichtliche Dauer seiner Entsendung überschreitet nicht **24 Monate**;
- er wurde nicht als Ersatz für eine andere Person geschickt, deren maximal erlaubte Entsendezeit abgelaufen ist (solange die maximal erlaubte Entsendezeit nicht abgelaufen ist, kann aber ein entsandter Arbeitnehmer einen anderen ersetzen).

Ein Arbeitnehmer kann für eine längere Zeit ins Ausland geschickt werden: es handelt sich dann aber nicht mehr um eine Entsendung sondern um einen Transfer. Die betroffenen Arbeitnehmer unterliegen dann vollständig dem luxemburgischen Recht und der luxemburgischen Sozialversicherung. Der Arbeitnehmer muss ferner Folgendes tun:

- sich vergewissern, dass seine Arbeitnehmer befugt sind, in Luxemburg zu arbeiten bzw. sich dort aufzuhalten;
- einen Nachweis für den Sozialversicherungsschutz seiner Arbeitnehmer erbringen;
- die Entsendung der Gewerbeaufsicht (*Inspection du Travail et des Mines - ITM*) melden und dort eine die erforderlichen Dokumente bei sich führende „natürliche Aufbewahrungsperson“ angeben;
- sich an das Arbeitsrecht und die Einkommensteuer halten, die den entsandten Arbeitnehmer betreffen.

Im Falle einer Auflösung des Arbeitsvertrags mit dem Herkunftsunternehmen handelt es sich nicht mehr um eine Entsendung, sondern um einen Transfer.

Zielgruppe

Ein entsandter Arbeitnehmer ist ein **Arbeitnehmer**, der einen **Arbeitsvertrag** mit einem **nicht in Luxemburg niedergelassenen** Arbeitgeber hat und üblicherweise im **Ausland** arbeitet, seine Arbeit aber während einer durch einen Dienstleistungsvertrag **begrenzten Dauer** in Luxemburg verrichtet.

Nicht als Entsendungen bzw. entsandt gelten:

- die Durchfuhr, die Beförderung und die Lieferung von Waren oder natürlichen Personen innerhalb Luxemburgs;
- sämtliche mit dem Vergnügungsgewerbe verbundenen Tätigkeiten, d. h. Musik (z. B. Konzerte), Theater usw.;
- ausländische Diplomaten;
- Handelsvertreter;
- Treffen mit ausländischen Arbeitnehmern im Landesinnern (beispielsweise Geschäftstreffen, Baustellenbesprechungen usw.).

Eine Person, die normalerweise eine **nicht arbeitnehmerische Tätigkeit** (selbstständige Tätigkeit) in einem Mitgliedstaat ausübt und die beginnt, eine **vergleichbare** Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, unterliegt unter der Bedingung, dass die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit nicht 24 Monate überschreitet, weiterhin der Sozialversicherungsgesetzgebung ihres Herkunftsstaates.

Letzte Änderung dieser Seite am 18-08-2016

Quelle: le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg – www.guichet.lu